



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Angelika Blrk

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Förderung der ehrenamtlichen Betreuung

Vorbemerkungen:

Nach Angaben der „Deutschen Verfügungszentrale GmbH i. G.“ / Dresden stehen in der Bundesrepublik ca. 1 Million Menschen unter Betreuung. Hiervon werden ca. 600.000 Fälle ehrenamtlich und familiennah und 400.000 Fälle im Rahmen von Berufsbetreuung durchgeführt. Die Kosten belaufen sich nach Angaben der Verfügungszentrale auf insgesamt 2,2 Milliarden Euro pro Jahr (ehrenamtliche Betreuung 300 Euro pro Monat pro betreuter Person, Berufsbetreuung 5.000 Euro pro Monat pro betreuter Person).

1. Können diese Angaben bestätigt werden? Wenn nein, wie sieht die korrekte Datenlage aus?

Antwort zu Frage 1.:

Die von der "Deutschen Verfügungszentrale GmbH i. G." / Dresden gemachten Angaben können nur teilweise bestätigt werden.

a.

Auf der Grundlage der Zusammenstellung der Geschäftsübersichten der Amtsgerichte für das Jahr 2001 durch das Bundesministerium der Justiz waren im Jahre 2001 insgesamt 949.733 Betreuungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland anhängig, die auf der Grundlage der Angaben sämtlicher

Landesjustizverwaltungen Gesamtausgaben der Landeskassen für Aufwendungsersatz und Vergütungen im Jahre 2001 von 651.810.733,-- DM verursachten (Quelle: Zeitschrift "Betreuungsrechtliche Praxis 2002, S. 206"). Die Gesamtausgaben in der Bundesrepublik Deutschland liegen für das Jahr 2002 noch nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass auch bei einer wahrscheinlichen Steigerung der Kosten ein Betrag von 350.000.000,00 € nicht überschritten werden dürfte. Der von der Verfügungszentrale angegebene Betrag ist deutlich zu hoch gegriffen.

b.

Die Darstellung, pro betreuter Person falle bei einer ehrenamtlichen Betreuung an Kosten ein Betrag von 300,00 € monatlich an, ist nicht richtig. Gemäß §§ 1908 i, 1835 a Abs. 1 BGB kann ein ehrenamtlicher Betreuer zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz als Aufwandsentschädigung **jährlich** einen Betrag in Höhe von 312,-- € je Fall geltend machen.

c.

Die durchschnittlichen Kosten einer Berufsbetreuung sind nicht exakt darstellbar. Die Angabe von Kosten in Höhe von 5.000,-- € pro betreuter Person je Monat ist weit übersetzt. Für die Bundesrepublik Deutschland haben sich z.B. im Jahre 2001 Durchschnittszahlungen je Betreuten (darin sind auch die ehrenamtlichen Betreuungen enthalten), in Höhe von nur 660,80 DM ergeben.

d.

Statistisches Material, in welchem Umfange bundesweit die Betreuungen ehrenamtlich bzw. als Berufsbetreuungen geführt werden, liegt nicht vor. Für Schleswig-Holstein wird insoweit auf die Beantwortung der Frage 3. verwiesen.

2. Wie viele Personen stehen zur Zeit und standen in den vergangenen 5 Jahren in Schleswig-Holstein unter Betreuung?

Antwort zu Frage 2.:

In den vergangenen fünf Jahren waren Betreuungsverfahren wie folgt anhängig:

1998: 22.228
1999: 30.876
2000: 33.572
2001: 36.840
2002: 39.300.

3. Wie verteilen sich die Betreuungsfälle aktuell auf die ehrenamtliche und die hauptamtliche Betreuung und wie war dies in den vergangenen fünf Jahren?

Antwort zu Frage 3.:

Von den genannten Verfahren wurden

im Jahre 1998 ehrenamtlich geführt: 19.916, berufsmäßig: 2.312
im Jahre 1999 ehrenamtlich geführt: 19.555, berufsmäßig: 11.321
im Jahre 2000 ehrenamtlich geführt: 21.234, berufsmäßig: 12.338
im Jahre 2001 ehrenamtlich geführt: 22.249, berufsmäßig: 14.591
im Jahre 2002 ehrenamtlich geführt: 23.816, berufsmäßig: 15.484.

4. Wie hoch waren und sind die entsprechenden Kosten für die ehrenamtliche im Vergleich zur hauptamtlichen Betreuung?

Antwort zu Frage 4.:

Die Ausgaben für die ehrenamtlichen Betreuungen im Vergleich zu den Ausgaben für die berufsmäßig geführten Betreuungen stellen sich in den Jahren 1998 bis 2002 wie folgt dar:

1998:

Zahlungen für Berufsbetreuerinnen und -betreuer als Vergütung gemäß

§ 1836 BGB: 10.002.950,39 DM

zuzüglich Aufwendungsersatz 914.943,50 DM.

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer gemäß § 1836 a BGB: 2.151.271,90 DM.

1999:

Zahlungen für Berufsbetreuerinnen und Betreuer als Vergütung gemäß

§ 1836 BGB: 13.379.735,00 DM

zuzüglich Aufwendungsersatz 1.108.571,00 DM.

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer gemäß § 1836 a BGB: 3.378.251,00 DM.

2000:

Zahlungen für Berufsbetreuerinnen und Betreuer als Vergütung gemäß

§ 1836 BGB: 13.216.207,00 DM

zuzüglich Aufwendungsersatz 1.132.314,00 DM.

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer gemäß § 1836 a BGB: 4.173.973,00 DM.

2001:

Zahlungen für Berufsbetreuerinnen und Betreuer als Vergütung gemäß

§ 1836 BGB: 13.018.077,00 DM

zuzüglich Aufwendungsersatz 1.408.861,00 DM.

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer gemäß § 1836 a BGB: 4.880.253,00 DM.

2002:

Zahlungen für Berufsbetreuerinnen und Betreuer als Vergütung gemäß

§ 1836 BGB: 7.997.264,00 €

zuzüglich Aufwendungsersatz 740.305,00 €.

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer gemäß § 1836 a BGB: 2.496.630,00 €.

5. Wie viel Betreuungsvereine gibt es in Schleswig-Holstein? Wie viele ehrenamtliche Betreuer werden durch diese jeweils unterstützt und begleitet?

Antwort zu Frage 5.:

In Schleswig-Holstein gibt es 20 anerkannte Betreuungsvereine. Es sind rd. 1.740 ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, die gleichzeitig Vereinsmitglieder sind, in den Betreuungsvereinen tätig. Diese Betreuerinnen und Betreuer haben zum Stichtag, dem 30.11.2002, 3.700 ehrenamtliche Betreuungen geführt. Die Vereine haben im Jahre 2002 rd. 8.000 Beratungen durchgeführt.

6. Wie hoch ist die durchschnittliche Anzahl der betreuten Fälle für einen ehrenamtlichen (familiennahen) bzw. hauptamtlichen Betreuer?

Antwort zu Frage 6.:

Die durchschnittliche Anzahl der betreuten Fälle für einen ehrenamtlichen oder familiennahen bzw. berufsmäßig tätigen Betreuer oder Betreuerin wird nicht statistisch erfasst. Grundsätzlich ist es möglich, dass ein ehrenamtlich tätiger Betreuer durchaus mehr als eine Betreuung führt. Gemäß § 1898 Abs. 1 BGB ist der vom Vormundschaftsgericht Ausgewählte verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen, wenn er zur Betreuung geeignet ist und ihm die Übernahme unter Berücksichtigung seiner familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann. Die Entscheidung, wie viele ehrenamtliche Betreuungen einem ausgewählten Betreuer oder einer ausgewählten Betreuerin zugemutet werden können, ist mithin eine Einzelfallentscheidung, die dem Vormundschaftsgericht obliegt.

Gleiches gilt auch in den Fällen, in denen Betreuungen berufsmäßig geführt werden. Derzeit hat sich in der vormundschaftsgerichtlichen Praxis aufgrund der gemachten Erfahrungen ergeben, dass jedenfalls bis zu 40 Betreuungsverfahren von einer Berufsbetreuerin oder einem Berufsbetreuer übernommen werden können. Es ist aufgrund der bestehenden Vergütungsregelungen davon auszugehen, dass in zahlreichen Fällen, in denen das Gericht die Feststellung getroffen hat, dass die Betreuung berufsmäßig geführt wird, die betreffende Betreuerin oder der betreffende Betreuer bereits mehr als zehn Betreuungen führt. Dies ergibt sich aus §§ 1908 i, 1836 Abs. 1 BGB. Danach hat das Gericht in den Fällen, in denen eine Betreuung entgeltlich geführt werden soll, dies festzustellen, für den Fall, dass dem Betreuer in einem solchen Umfang Betreuungen übertragen sind, dass er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann oder wenn zu erwarten ist, dass der Vormund in absehbarer Zeit Vormundschaften in diesem Umfang übertragen sein werden. Diese Voraussetzungen liegen im Regelfall dann vor, wenn der Vormund mehr als zehn Vormundschaften führt oder die für die Führung der Vormundschaften erforderliche Zeit voraussichtlich 20 Wochenstunden nicht unterschreitet.

7. Welche Maßnahmen und Angebote sind in Schleswig-Holstein vorhanden, um die ehrenamtliche Betreuung zu fördern und inhaltlich qualitativ zu unterstützen?

Antwort zu Frage 7.:

Das Land Schleswig-Holstein fördert die anerkannten Betreuungsvereine bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlich vorgegebenen Aufgaben (§ 1908 f BGB i. V. m. § 3 des Schleswig-holsteinischen Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 17.12.1991, GVOBl. S. 697, geändert durch Gesetz vom 16.04.2002, GVOBl. S. 70). Im Jahre 2003 mit einem Betrag von 589.500,00 €.

Für denselben Zweck stellen die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Betreuungsbehörden 572.600,00 € bereit, sodass 2003 voraussichtlich für die planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, ihre Einführung in die Betreuungsarbeit, Fortbildung und Beratung insgesamt 1.162.100,00 € zur Verfügung stehen.

8. Gibt es eine generelle Vorrangigkeit der familiennahen und ehrenamtlichen gegenüber der Berufsbetreuung?

Antwort zu Frage 8.:

Gemäß § 1897 Abs. 1 BGB bestellt das Vormundschaftsgericht eine natürliche Person zum Betreuer, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Dabei hat das Gericht zu beachten, dass eine Übertragung der Betreuung auf einen Berufsbetreuer oder eine Berufsbetreuerin **nur dann in Betracht kommen darf, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist.** Diesen grundsätzlichen Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung hat das Gericht gemäß § 1897 Abs. 6 BGB grundsätzlich bei der Betreuerbestellung zu beachten. Der Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung bleibt auch nach Bestellung eines Berufsbetreuers oder einer Berufsbetreuerin bestehen. Denn für den Fall, dass dem Betreuer Umstände bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann, hat er dies dem Gericht mitzuteilen und das Gericht hat entsprechende Prüfungen anzustellen, ggf. einen Betreuerwechsel zugunsten der ehrenamtlichen Betreuung vorzunehmen.